



GEMEINDE SONTHEIM

Landkreis Unterallgäu

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans „Attenhausen - Sontheimer Wegfeld 3“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie des Beschlusses für die Aufstellung im beschleunigten Verfahren (nach §§ 13b i.V.m. 13a und 13 BauGB)

Der Gemeinderat Sontheim hat in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung (gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB) des Bebauungsplanes „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld 3“ im Ortsteil Attenhausen, mit Durchführung im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 13a und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Lage:

Das Plangebiet befindet am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Attenhausen, zwischen dem „Nordweg“ und der „Sontheimer Straße“. Die Vorhabenflächen schließen an das Baugebiet um die Straßen „Am Wegfeld“ und „Am Steinacker“ an, welches auf Grundlage der bestandskräftigen Bebauungspläne „Attenhausen – Sontheimer Wegfeld“ aus dem Jahr 2012 und „Attenhausen Sontheimer Wegfeld 2“ aus dem Jahr 2017 entwickelt wurde.

Anlass, Bedarf und Zielsetzung:

Mit dem Planvorhaben reagiert die Gemeinde auf den dringenden Wohnraumbedarf bzw. die unverändert anhaltende starke Nachfrage nach Wohnbauflächen innerhalb des Gesamt-Gemeindegebietes, sowie in Bezug auf den gegenständlichen Standort in besonderer Weise auch auf den örtlichen Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Attenhausen.

Ziel der Planung ist die Bereitstellung qualitätsvoller sowie möglichst flexibel zugeschnittener und nutzbarer Wohnbaugrundstücke für eine weitreichende raum- bzw. flächensparende und sich in die örtliche Umgebung gut einfügende Bebauung, vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung, darunter besonders junge Familien und auch von Familien mit mehreren Kindern. Das Planvorhaben (i. S. einer weiteren vordringlichen Mobilisierung von Bauland) dient damit im Ergebnis der Sicherstellung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie insb. auch zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinde in Bezug auf die Wohnraumversorgung der Bevölkerung als eines ihrer zentralen Aufgabenfelder. Zudem soll neben der Schaffung sowie dem Erhalt stabiler Bewohnerstrukturen - und damit zugleich auch einer nachhaltigen Sicherung und Stärkung der örtlichen Infrastruktur - auf Gesamtgemeinde-Ebene möglichst auch die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung berücksichtigt werden.

Die Planung stellt aus ortsplanerisch-städtebaulicher Sicht eine zielführende und insgesamt verträgliche weitere Ergänzung zur räumlich-funktionalen Arrondierung des Siedlungsgefüges im Bereich des nordöstlichen / östlichen Ortsrandes von Attenhausen dar. Zudem besteht im Zuge der angestrebten Festlegung einer möglichst weitreichenden gesamtgebiets-verträglichen Planungskonzeption die Möglichkeit für eine wünschenswerte weitere Optimierung bzw. Ausbildung eines qualitätsvollen sowie nachhaltig räumlich-wirksamen Ortsrandbereiches / langfristigen Übergangsbereiches des Siedlungsgefüges gegenüber dem „freien Landschaftsraum“ der vorhandenen würmeiszeitlichen Niederterrasse.

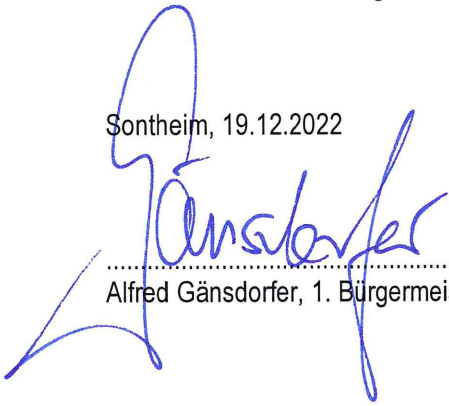
Der etwa 2,0 ha große räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 268 (TF = Teilfläche), 276/2 (TF), 276/4 (TF), 276/6 (TF), 276/8 (TF), 276/10, 276/12 (TF), 276/14 (TF), 276/16 (TF), 276/18 (TF), 276/20 (TF), 276/22 (TF), 276/24 (TF), 277 und 283 (TF), jeweils der Gemarkung Attenhausen.

Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist in einem diesem Beschluss beigefügten Lageplan mit Stand vom 12.12.2022 mit einer schwarzen unterbrochenen Begrenzungslinie dargestellt.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Der Aufstellungsbeschluss mit Durchführung im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 13a und 13 BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Sontheim, 19.12.2022


.....
Alfred Gänsdorfer, 1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht per Aushang am: 20.12.2022
Ende der Bekanntmachung mit Abnahme am: 23.01.2023